

II-3892 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/62-Pr.2/82

1982 05 25

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

1807 IAB
1982 -05- 25
zu 1805/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. DDr. König und Genossen vom 1. April 1982, Nr. 1805/J, betreffend Mehreinnahmen des Bundes durch Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von 8 % auf 13 % beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Mehrwertsteuer ist eine Verbrauchsteuer, die erst beim Verkauf einer Ware an nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Abnehmer (Privatpersonen, öffentliche Hand, nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer) zu einer endgültigen Umsatzsteuerbelastung und damit zu einem Steueraufkommen führt. Durch das System der Allphasennettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug kommt die Umsatzsteuer im Bereich der Wirtschaft im allgemeinen nicht zum Tragen, da Unternehmer unter den im § 12 Umsatzsteuergesetz 1972 näher geregelten Voraussetzungen berechnigt sind, die Vorleistungen in einer Rechnung offen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge und die anlässlich der Einfuhr von Waren aus dem Ausland entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Nur dann, wenn der Unternehmer vom Recht auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, wird auch im Unternehmerbereich die Umsatzsteuer kostenwirksam. Auch für die Lieferungen von festen mineralischen Brennstoffen (ausgenommen Retortenkohle), Petroleum, Heizöl und zum Verheizen bestimmten Gasöl, von Gasen und elektrischer Energie sowie von Wärme werden daher nur dann aufkommenswirksame Umsatzsteuereinnahmen erzielt, wenn die Lieferungen an nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Abnehmer erfolgen. Das gleiche gilt für die Einfuhr solcher Gegenstände aus dem Ausland.

Nach der für das Kalenderjahr 1981 vorliegenden Umsatzsteuerstatistik, die auf der Basis der eingereichten Umsatzsteuervoranmeldungen erstellt worden ist, erreichten die in der gesamten österreichischen Wirtschaft bewirkten Energieumsätze, die dem ermäßigten Steuersatz von 13 % unterliegen, rund 148 Milliarden S.

- 2 -

Der genaue Anteil dieser Umsätze an nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Abnehmer geht jedoch aus diesen Unterlagen nicht hervor. Auch für das Kalenderjahr 1980 liegen diesbezüglich keine Detailziffern vor. Der Anteil des Verbrauches muß daher - ausgehend von dem im Rahmen der Volkirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelten Werten des privaten und des öffentlichen Konsums - im Wege einer sachgerechten Schätzung ermittelt werden. Nach den für die Kalenderjahre 1980 und 1981 vorliegenden statistischen Unterlagen kann der auch steuerlich erfaßbare Energieumsatz an nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Abnehmer für das Kalenderjahr 1980 mit 26 Milliarden S und für das Kalenderjahr 1981 mit 28 Milliarden S (Beträge jeweils ohne Umsatzsteuer) angenommen werden. Ausgehend von diesen ermittelten Grundlagen werden die beiden Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die aufkommenswirksamen Umsatzsteuereinnahmen für das Kalenderjahr 1981 können mit 3,64 Mrd. S (13 % von 28 Mrd. S) angenommen werden. Die durch die Erhöhung des Steuersatzes von 8 % auf 13 % erzielten Umsatzsteuermehreinnahmen betragen danach 1,4 Mrd. S (5 % von 28 Mrd. S).

Zu 2.:

Die aufkommenswirksamen Umsatzsteuereinnahmen im Kalenderjahr 1980 können für die in Rede stehenden Energiearten auf 2,08 Mrd. S (8 % von 26 Mrd. S) geschätzt werden.

